jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/10/25 5Ob75/88, 5Ob257/03k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.10.1988

Norm

GBG §26
GBG §36

Rechtssatz

Zur Einverleibung des Pfandrechtes ist der Nachweis einer gültigen Forderung und eines gültigen Rechtsgrundes zum Pfandrecht erforderlich.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 75/88
  Entscheidungstext OGH 25.10.1988 5 Ob 75/88
  Veröff: SZ 61/222 = NZ 1991,34 (Hofmeister)
- 5 Ob 257/03k
  Entscheidungstext OGH 25.11.2003 5 Ob 257/03k
  Vgl aber; Beisatz: § 26 Abs 2 GBG verlangt nur den urkundlichen Nachweis eines gültigen Rechtsgrundes für das einzuverleibende (vorzumerkende) Recht, wogegen aus § 36 GBG abzuleiten ist, dass die zu sichernde Forderung - ihr Bestand oder wenigstens die Möglichkeit ihres Entstehens - lediglich präzisiert und glaubhaft gemacht werden muss. (T1); Beisatz: Ablehnung der in der Entscheidung 5Ob41/84 vertretenen Rechtsansicht, dass dem Grundbuchsgericht anlässlich der Einverleibung eines Pfandrechts der Rechtsgrund der gesicherten Forderung zu belegen wäre. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0060358

Dokumentnummer

JJR_19881025_OGH0002_0050OB00075_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at